

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

15. April 2021

Nr. 80 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
250/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest im Kreis Paderborn, Delbrück, am 15.04.2021	2
251/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Festlegung des Sperrbezirks sowie des Beobachtungsgebietes vom 15.04.2021	3 - 9
252/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gesundheitsamt – über die Aufhebung der Allgemeinverfügung 234/2021 vom 13.04.2021; <b>Delbrück, KiTa Regenbogen, Sonnengruppe</b>	10

250/2021

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über den Ausbruch der Geflügelpest im Kreis Paderborn**

Ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück ist am 15.04.2021 amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch der Geflügelpest wird gemäß § 18 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, 15.04.2021

Im Auftrag

gez.

Beninde

251/2021

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

### **Tierseuchen-Allgemeinverfügung**

#### **zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Festlegung des Sperrbezirks sowie des Beobachtungsgebietes vom 15.04.2021**

Gemäß

§§ 35, 36, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 und § 32 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)

§ 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird nach § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein **Sperrbezirk** für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, als innere Linie dargestellt:

Verlauf der Kreisgrenze Gütersloh - Paderborn ab dem Ausgangspunkt Haselhorster Straße bis zur Einmündung Westerloher Straße

Westerloher Str. in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Giptenweg, Giptenweg in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Graphörsterweg, Graphörsterweg in südöstlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Schöninger Str., Schöninger Str. in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Am Sporckhof, Am Sporckhof in südöstlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Nordhagener Str., Nordhagener Str. in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Brinkweg, Brinkweg in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Schmalen Weg, Schmalen Weg folgen bis zur Einmündung Westenholzer Str., Westenholzer Str. folgen bis zum Übergang Schlinger

Str., Schlinger Str. folgen bis zur Einmündung Obernheideweg, Obernheideweg folgen bis zur Einmündung Rohlingsweg, Rohlingsweg folgen bis zur Einmündung Rieger Str., Rieger Str. folgen bis zur Einmündung Suternstraße, Suternstraße in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Obernheideweg, Obernheideweg in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Westenholzer Str., Westenholzer Str. in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Wiebeler Str., Wiebeler Str. erst in nordöstlicher, dann in nordwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Wulfhorster Str., Wulfhorster Str. in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Haselhorster Str.,

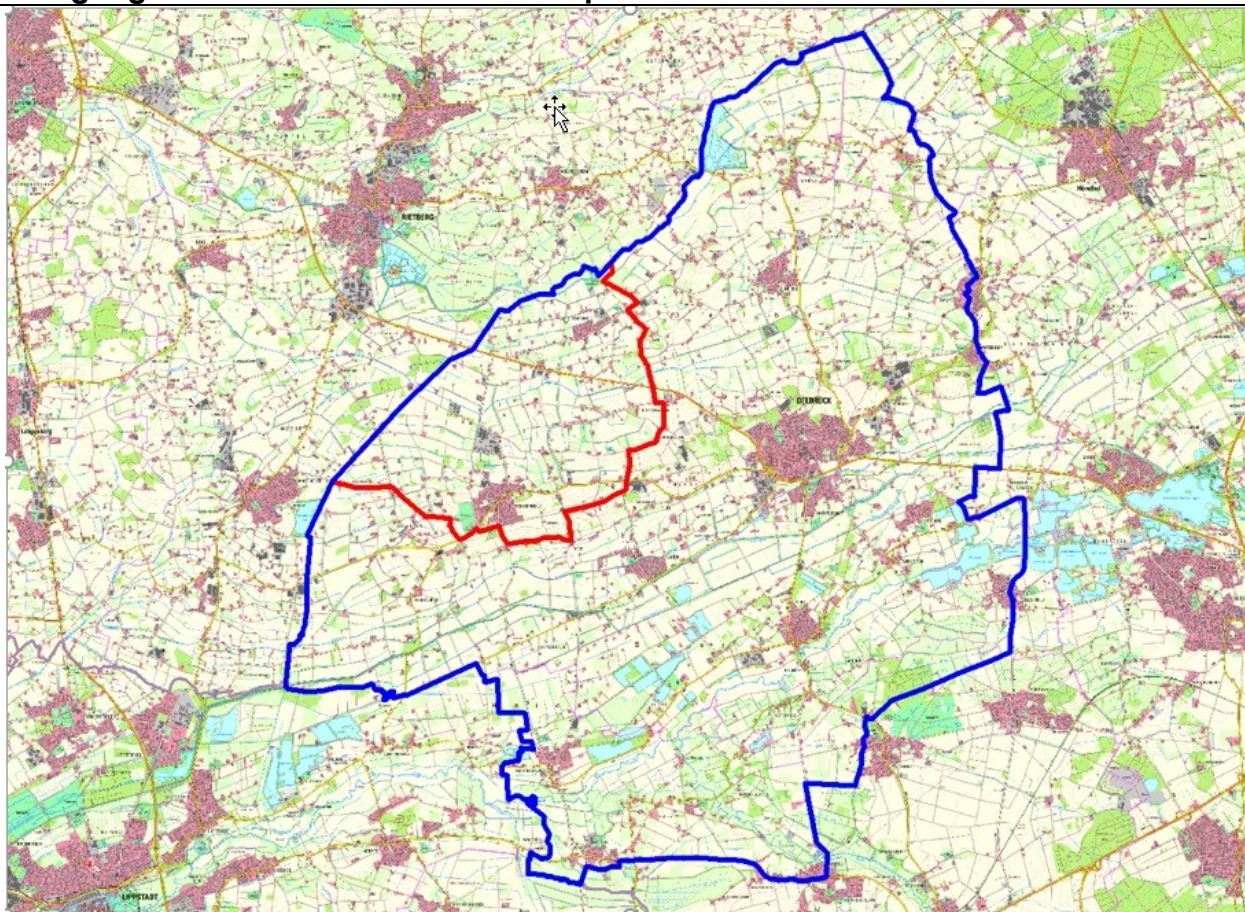
Haselhorster Straße folgen bis zum Ausgangspunkt an der Kreisgrenze Paderborn - Gütersloh

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk herum wird nach § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein **Beobachtungsgebiet** für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, als äußere Linie dargestellt:

Verlauf der Kreisgrenze Gütersloh - Paderborn von dem Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Soest am Boker Kanal bis zur Kaunitzer Straße in der Gemeinde Hövelhof

Kaunitzer Straße in der Gemeinde Hövelhof ab Kreisgrenze Gütersloh - Paderborn folgen bis zur Einmündung Knochenweg, Knochenweg in südlicher Richtung folgen bis zum Verbindungsweg zum Haspelkamp, Haspelkamp in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Langer Weg, Langer Weg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Espelner Straße, Espelner Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Kanneworder Weg, Kanneworder Weg folgen bis zur Einmündung Ginsterweg, Ginsterweg folgen bis zum Übergang Feldstraße, Feldstraße folgen bis zur Einmündung Beethovenstraße, Beethovenstraße folgen bis zur Einmündung Auf dem Haupte, Auf dem Haupte folgen bis zum Übergang Wittendorfer Straße, Wittendorfer Straße folgen bis zur Einmündung Reksweg, Reksweg folgen bis zur Einmündung Wasserwerkstraße, Wasserwerkstraße in südlicher Richtung folgen bis zum Verbindungsweg zur Paderborner Straße (B64), Paderborner Straße (B64) folgen bis zur Einmündung Lesterweg, Lesterweg bis zur Einmündung Waldweg, Waldweg folgen bis zur Einmündung Kanalweg, Kanalweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Graf-Meerveldt-Straße, Graf Meerveldt-Straße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Heddinghauser Straße (K3), Heddinghauser Straße (K3) folgen bis zum Übergang Scharmeder Straße, Scharmeder Straße folgen bis zur Einmündung Bentfelder Weg, Bentfelder Weg folgen bis zum Übergang Glockenpohl, Glockenpohl folgen bis zur Einmündung Thüler Straße, Thüler Straße in nordwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Bleichstraße, Bleichstraße folgen bis zur Einmündung Westernstraße, Westernstraße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Birkenstraße, Birkenstraße folgen bis zur Einmündung Liemekestraße, Liemekestraße folgen bis Boker Damm (K55), Boker Damm (K55) in südlicher Richtung folgen bis zum Übergang Mühlendamm, Mühlendamm folgen bis zur Einmündung Hauptstraße (L636) (Verne), Hauptstraße (L636) (Verne) in westlicher Richtung folgen bis zum Übergang Enkhausen, Enkhausen folgen bis zum Übergang Verlarer Straße und wiederum folgen bis zum Übergang Lippstädter Straße, Lippstädter Straße folgen bis zur Einmündung Am Damm, Am Damm folgen bis zur Einmündung Dammstraße, Dammstraße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Verlarer Weg, Verlarer Weg folgen bis zur Kreisgrenze Paderborn - Soest

Verlauf der Kreisgrenze Paderborn - Soest ab Verlarer Weg bis zum Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Gütersloh am Boker Kanal



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 - 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

**Zu 1. und 2.:**

Am 15.04.2021 wurde ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest; der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z. B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch

Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen, da aufgrund der tiereseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalterinnen und -halter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

**Zu 3.:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Gebiete unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

**Zu 4.:**

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

**Zu 5.:**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag

gez.

Beninde



**Hinweise:**

1. Kraft Gesetzes gilt Folgendes: Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten **Sperrbezirkes**
  - 1.1. darf das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten nur in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden,
  - 1.2. haben Tierhalter dem Kreis Paderborn - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 1.3. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
  - 1.4. haben Tierhalter sicherzustellen,
    - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
    - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
    - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
    - d) nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
    - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
    - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
    - g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
    - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
    - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
  - 1.5. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegetrieb oder einem Kühlhaus verboten, (Dies gilt nicht, soweit 1. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder 2. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.),
  - 1.6. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
  - 1.7. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden, (Dies gilt nicht 1. für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch



- von Geflügel nicht entladen wird, und 2. für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.),
- 1.8. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 1.9. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
2. Kraft Gesetzes gilt Folgendes: Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten **Beobachtungsgebietes**
- 2.1. haben Tierhalter dem Kreis Paderborn - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
  - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
    - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
    - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
  - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 und 3 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

252/2021

**Aufhebung der Allgemeinverfügung  
234/2021 vom 13.04.2021**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung – erlässt der Kreis Paderborn folgende Regelungen:

I.

Die Allgemeinverfügung „Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn –Gesundheitsamt – über die Allgemeinverfügung zur Absonderung in häusliche Quarantäne zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus; „Delbrück, KiTa Regenbogen, Sonnengruppe“ vom 13.04.2021 wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Paderborn.

**Begründung**

Aufgrund eines positiven POC Tests (Corona Schnelltest) einer Erzieherin der KiTa Regenbogen in Delbrück, wurde durch die Allgemeinverfügung 234/2021 vom 13.04.2021 für bestimmte Gruppen der Einrichtung eine Quarantäne angeordnet.

Ein anschließender PCR Test der Erzieherin ergab, dass keine Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Folglich ist auch keine Grundlage für eine Quarantäneanordnung gegeben.

Paderborn, 15.04.2021

gez. Christoph Rütter, Landrat